

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
30	S0149/03	24.06.2003
zum Antrag Nr. A0003/03 d. Frau/Herrn/Fraktion PDS - Fraktion in der Landeshauptstadt Magdeburg, v.22.01.2003		Datum der Genehmigung 15.07.2003
		Genehmigungsvermerk OB, gez. Dr. Trümper
Bezeichnung Präzisierung der Ehrenbürgersatzung		Dezernenten
Verteiler	Sitzungstermin	
Der Oberbürgermeister	15.07.2003 8:00	
Kommunal- und Rechtsausschuss	21.08.2003 17:00	
Verwaltungsausschuss	29.08.2003 15:00	
Stadtrat	09.10.2003 14:00	

Präzisierung der Ehrenbürgersatzung

Die Überprüfung des Antrages A 0003/03 hat ergeben, dass auch aus Sicht der Verwaltung eine Überarbeitung der Ehrenbürgersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in Bezug auf die Ehrenbezeichnungen notwendig erachtet wird.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit in Bezug auf die im Antrag A 0003/03 zahlreichen vorgeschlagenen Änderungen der §§ 3 und 8 der Ehrenbürgersatzung liegt der Stellungnahme der Verwaltung eine Gegenüberstellung der bisherigen Satzungsregelungen, der Änderungsvorschläge aus dem Antrag A 0003/03 und den entsprechenden Vorschlägen der Verwaltung als Anlage bei.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen im Antrag A 0003/03:

1) Einführung eines Antragsverfahren in den § 3 der Ehrenbürgersatzung und Verpflichtung zur Verleihung einer Ehrenbezeichnung nach Antragstellung

Der Antrag A 0003/03 enthält den Vorschlag, dass Ehrenbezeichnungen zukünftig bei Vorliegen eines Antrages und Erfüllung der materiellen Voraussetzungen zu verleihen sind.

Dazu sollte § 3 der Ehrenbürgersatzung so geändert werden, dass eine Verpflichtung zur Verleihung der Ehrenbezeichnung besteht.

Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage kann diesem Änderungsvorschlag nach Ansicht der Verwaltung nicht entsprochen werden.

Über die Verleihung und Aberkennung der Ehrenbezeichnungen entscheidet der Stadtrat (§ 44 Abs. 3 Nr. 21 GO LSA). Sind die Tatbestandsmerkmale des § 34 Abs. 2 GO LSA erfüllt, steht die Verleihung der Ehrenbezeichnung im Ermessen des Gemeinderates. Die gesetzliche Vorschrift ist hier als Ermessensvorschrift ausgestaltet.

Die Neuformulierung des § 3 der Ehrenbürgersatzung im Antrag A 0003/03 schränkt den Ermessensspielraum der Landeshauptstadt Magdeburg dahingehend ein, dass aus einer „Kann“ –

Vorschrift eine „Ist“ – Vorschrift wird. Das würde bedeuten, dass der Stadtrat in seiner Entscheidungsfreiheit zukünftig determiniert ist, was dem Gesetzeswortlaut widersprechen würde.

Die Befürchtung, dass ohne die vorgenannte Änderung der Ehrenbürgersatzung eine Ungleichbehandlung bei der Verleihung der Ehrenbezeichnung auf Grund der Zugehörigkeit zu Fraktionen und Parteien erfolgen könnte, ist unbegründet.

Der Stadtrat hat seine Entscheidung nicht nach Belieben sondern nach sachlichen Gesichtspunkten zu treffen und insbesondere die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Entscheidet sich der Stadtrat, bestimmten Personen die Ehrenbezeichnung zu verleihen, hat er sich durch diese getroffenen (Einzelfall-) Entscheidungen und der ihnen zugrundegelegten Entscheidungsmaßstäbe selbst gebunden. Eine Entscheidung des Stadtrates wäre somit gleichheitswidrig, wenn ohne tragenden sachlichen Grund von den bisherigen Entscheidungsmaßstäben abgewichen wird und in einer Vergleichssituation unterschiedlich verfahren wird.

2) Antragsberechtigung

Der Antrag A 0003/03 enthält den Vorschlag, dass zukünftig die einzelnen Mitglieder des Stadtrates bzw. der Ortschaftsräte nach § 3 der Ehrenbürgersatzung berechtigt sein sollen, einen Antrag auf Verleihung der Ehrenbezeichnung zu stellen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Antragsbefugnis neben den Bürgern der Landeshauptstadt Magdeburg, dem Oberbürgermeister und den Fraktionen auf einzelne Stadtratsmitglieder und Ortschaftsratsmitglieder zu erweitern, jedoch dazu nicht § 3 sondern § 8 (Vorschlagsrecht) der bisherigen Ehrenbürgersatzung zu vervollständigen, der die Verfahrensweise bei der Verleihung von Ehrenbezeichnungen regelt. In diesem Zusammenhang sollte § 8 zur Präzisierung - Antragsrecht - genannt werden.

3) Zeitraum der Verleihung einer Ehrenbezeichnung

Im Antrag A 0003/03 wird weiterhin vorgeschlagen, dass der Zeitraum für die Verleihung einer Ehrenbezeichnung von „15 Jahren“ auf „drei oder mehr Wahlperioden“ festgelegt wird.

Gemäß § 34 Abs. 2 GO LSA wird der Gemeinde die Verleihung einer Ehrenbezeichnung an die Bürger im Sinne von § 20 Abs. 2 ermöglicht, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen sind. Im Interesse der Vermeidung einer Aushöhlung der Ehrenbezeugungen ist eine Verleihung einer Ehrenbezeichnung bei Gemeinde- bzw. Stadträten erst ab einem Zeitraum von mehr als 3 Wahlperioden gegeben, d.h. das die zur Ehrenbezeichnung vorgesehenen Personen insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder ihr Amt ausgeübt haben müssen.

Die zur Zeit gültige Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und weiteren Ehrungen von Einwohnern und Einwohnerinnen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 23. Mai 1996 sieht in § 3 einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren vor. Dieser Zeitraum ist nach Ansicht der einschlägigen Kommentierung zu kurz bemessen. Ein Vergleich mit Satzungen anderer Städte hat gezeigt, dass Ehrenbezeichnungen erst ab einem Zeitraum von 20 Jahren verliehen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass in § 3 vor allem unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung einer Aushöhlung der Ehrenbezeugungen und dem Ziel der Hervorhebung besonders gelagerter Verdienste ein Zeitraum von „mehr als drei Wahlperioden“ festgelegt wird.

Im Rahmen seines Ermessens kann der Stadtrat entscheiden, ob seinen Mitgliedern aufgrund der Tatsache, dass die 1. Wahlperiode des Stadtrates 4 Jahre umfasste und die Tätigkeit der Stadträte in einem Zeitraum fiel, der von einem Umschwung und Aufbau der ostdeutschen Länder nach der Wiedervereinigung Deutschlands fiel, ausnahmsweise auch nach 14 Jahren Zugehörigkeit zum Stadtrat eine Ehrenbezeichnung verleiht. Wegen der besonderen Verdienste in diesem Zusammenhang dürfte diese besondere Handhabung zu rechtfertigen sein. Gleiches gilt hier auch für Ortschaftsräte.

4) Ehrenbezeichnung für Ortschaftsbürgermeister

Der Antrag A 0003/03 schlägt weiterhin vor, dass die Ortschaftsbürgermeister, die gemäß § 88 GO LSA aus der Mitte der Ortschaftsräte gewählt werden, bei der Verleihung der Ehrenbezeichnungen unter die Begrifflichkeit des „Mitgliedes des Ortschaftsrates“ fallen.

Die Überprüfung der Verwaltung hat ergeben, dass diese Vorgehensweise nicht die Fallkonstellationen mitumfasst, bei der ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsbürgermeister bestellt wird (§ 88 Abs.2 GO LSA) oder nach erfolgter Eingemeindung der ehemalige Bürgermeister die Funktion des Ortsbürgermeisters fließend übernimmt.

Um den gesetzlichen Bestimmungen und der besonderen Funktion des Ortschaftsbürgermeisters, vor allem in Vertretungsangelegenheiten für die Verwaltung und den Oberbürgermeister, gerecht zu werden, ist die Ehrenbezeichnung nach Ansicht der Verwaltung auf die Funktion des Ortschaftsbürgermeisters und nicht auf die Funktion als Mitglied des Ortschaftsrates zu beziehen.

Für Fallkonstellationen, wo der Ortschaftsbürgermeister und die Mitglieder des Ortschaftsrates bereits vor der Eingemeindung ehrenamtlich als Gemeinderatsmitglied tätig waren, schlägt die Verwaltung als Regelung für die Ehrenbürgersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vor, dass verschiedene ehrenamtliche Tätigkeiten oder hauptamtlich bei der Stadt ausgeübte Ämter bei der Bemessung der Mindestzeit nach Absatz 1 zusammengerechnet werden und sich die Ehrenbezeichnung nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten soll. Eine entsprechende Neuformulierung ist in den Satzungsentwurf der Verwaltung unter § 3 eingeflossen.

4) Wahl- oder Ehrenbeamte

Auf Vorschlag des Antrages A0003/03 soll zukünftig die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an Wahl – und Ehrenbeamte in § 3 der Ehrenbürgersatzung nicht mehr enthalten sein.

Gemäß § 34 Abs. 2 GO LSA kann die Gemeinde Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, sowie anderen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen. Zu diesem Personenkreis gehören auch Wahl – und Ehrenbeamte.

Eine Begrenzung für die Wahl- und Ehrenbeamten auf die Möglichkeiten der §§ 1, 2,6 und 7 der Ehrenbürgersatzung schränkt die in § 34 Abs. 2 GO LSA mögliche Verleihung der Ehrenbezeichnung auf unzulässige Weise ein.

Die Verwaltung schlägt in diesem Zusammenhang vor, die Überschrift des § 3 zu ändern und ihn allgemein „Ehrenbezeichnungen“ zu nennen. Die bisherige Überschrift „Ehrenstadträtin und Ehrenstadtrat, Ehrenortschaftsrätin und Ehrenortschaftsrat“ war im vorliegenden Falle nicht umfassend, da Ehrenbezeichnungen auch anderen Personen verliehen werden können.

5) Bestimmungen zur Ehrenbezeichnung für den Ausländerbeirat

Eine neue Bestimmung im Bezug auf die Ehrenbezeichnungen für die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat ist nach Ansicht der Verwaltung nicht notwendig und kann unter die Bestimmungen des § 3 „Ehrenbezeichnungen“ einfließen.

Holger Platz

Anlage: Synopse Ehrenbürgersatzung

Bisherige Fassung der Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen... der Landeshauptstadt Magdeburg vom 23. Mai 1996	<u>Vorschlag aus dem Antrag A 0003/03</u>	<u>Vorschlag der Verwaltung</u>
<p style="text-align: center;">§ 3 Ehrenstadträtin und Ehrenstadtrat Ehrenortschaftsrätin und Ehrenortschaftsrat</p> <p>1. Die Stadt kann Bürgern und Bürgerinnen im Sinne des § 20 (2) der GO-LSA, die mindestens 15 Jahre gewählte Stadt- oder Ortsteilvertreter/-innen, Wahl oder Ehrenbeamte waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeführt haben, die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg“ bzw. „Ehrenortschaftsrätin/Ehrenortschaftsrat der Ortschaft ...“ verleihen.</p> <p>Eine entsprechende Bezeichnung kann die Stadt auch für die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat verleihen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Ehrenstadträtin, Ehrenstadtrat Ehrenortschaftsrätin, Ehrenortschaftsrat</p> <p>1. <u>Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Magdeburg, die während 3 oder mehr Wahlperioden gewählte Stadt- oder Ortsteilvertreterinnen waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeführt haben, verleiht der Stadtrat auf Antrag die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg“ bzw. „Ehrenortschaftsrätin/Ehrenortschaftsrat des Ortsteils ...“. Bei den Mitgliedern der Ortschaftsräte gilt auch deren Zugehörigkeit zu den Gemeinderäten vor der Eingemeindung der Orte als Ortsteile in die Landeshauptstadt Magdeburg.</u></p> <p style="text-align: center;">§ ... Ehrenbezeichnung für Mitglieder des Ausländerbeirates</p> <p>1. Eine entsprechende Bezeichnung wie unter § 3 Abs. 1 kann der Stadtrat auch einer ausländischen Einwohner/ -in für 15-jährige Mitgliedschaft im Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Magdeburg verleihen.</p> <p>2. <i>Die Regelung für das Vorschlagsrecht/-bezeichnung soll in den Ausschussberatungen im KR-VW in Übereinstimmung mit der Verwaltung gefunden werden.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Ehrenbezeichnungen</p> <p>1. Die Stadt kann Bürgern und Bürgerinnen im Sinne des § 20 (2) GO LSA, <u>die länger als drei Wahlperioden als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, folgende Ehrenbezeichnungen verleihen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Oberbürgermeister/in = Ehrenoberbürgermeister/in</u> - <u>Beigeordnete/r = Ehrenbeigeordnete/r</u> - <u>Stadträtin/Stadtrat = Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat</u> - <u>Ortschaftsrätin/-rat der Ortschaft = Ehrenortschaftsrätin/-rat der Ortschaft ...</u> - <u>Mitglied des Ausländerbeirates = Ehrenmitglied des Ausländerbeirates</u> - <u>Sonstige Ehrenbeamtinnen oder</u>

<p>2. . 3. . 4. .</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Vorschlagsverfahren</p> <p>1. Das Vorschlagsrecht für die Ehrungen im Sinne dieser Satzung hat bis auf die in den §§ 4 und 5 beschriebenen Ehrungen jeder/jede Bürger/-in der Stadt Magdeburg im Sinne des § 20 Abs. 2 der GO-LSA. Desweiteren haben der/die Oberbürgermeister/-in und die Fraktionen des Stadtrates das Vorschlagsrecht.</p> <p>2. Die Anträge sind in schriftlicher Form und mit eingehender Begründung bei dem/der Oberbürgermeister/-in einzureichen.</p> <p>3.</p>		<p><u>Ehrenbeamte = eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.</u></p> <p><u>Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.</u></p> <p>2. (neu) <u>Verschiedene ehrenamtliche Tätigkeiten oder hauptamtlich bei der Stadt ausgeübte Ämter werden bei der Bemessung der Mindestzeit nach Abs.1 zusammengerechnet; entsprechendes gilt für ehrenamtliche Tätigkeiten und hauptamtlich ausgeübte Ämter aus Zeiten vor der Eingemeindung in die Landeshauptstadt Magdeburg. Parallel ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeiten werden bei der Berechnung der Zeit nach Satz 1 nur einfach angerechnet.</u></p> <p>3. . 4. . 5. .</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Antragsverfahren</p> <p>1. <u>Antragsberechtigt</u> für die Ehrungen im Sinne dieser Satzung sind bis auf die in den §§ 4 und 5 beschriebenen Ehrungen jeder/jede Bürger/in der Stadt Magdeburg im Sinne des § 20 (2) der GO-LSA. Des weiteren haben der/die Oberbürgermeister/-in, die Fraktionen des Stadtrates <u>und jedes einzelne Stadratsmitglied das Antragsrecht.</u></p> <p>2. Die Anträge sind in schriftlicher Form und mit eingehender Begründung bei dem/der Oberbürgermeister/-in einzureichen.</p> <p>3.</p>
---	--	--